BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag der Freien Hansestadt Bremen
Haus der Bürgerschaft | Am Markt 20 | 28195 Bremen

Landtag
21. Wahlperiode

Drucksache 21/2043
(zu Drs. 21/1895)
29. September 2026

Mitteilung des Senats

Welche Entwicklungen gibt es bei Rückführungen, Duldungen und Ausreisepflicht im Land Bremen?

Große Anfrage
der Fraktion der FDP vom 21.07.2026
und Mitteilung des Senats vom 22.09.2026

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Von den 3.648 Personen, die in Bremen 2025 ausreisepflichtig waren, sind nur 111 tatsächlich abgeschoben worden. Dies sind allerdings nur die erfolgreichen Abschiebungen. Insgesamt sind 159 Abschiebungen im Jahr 2025 gescheitert. Dies wird mit verschiedenen Aussagen begründet, wobei einige der Hauptgründe, weshalb Abschiebungen offenbar scheitern, „Nichtantreffen der Person“ oder „Widerstand des Betroffenen im Flugzeug“ sind. Hinzukommt, dass in den letzten Jahren in Bremen die Migrationsämter unter personellen und strukturellen Mängeln leiden und es schon oftmals beklagt wurde, dass die Verfahren zu langsam und zu bürokratisch sind. Außerdem wurde mit der Schließung der Zentralstelle für Rückführungen eine Stelle abgeschafft, die sich zuvor gezielt um die Rückführung ausreisepflichtiger Personen gekümmert hat.
Vor diesen Hintergründen stellen sich Fragen hinsichtlich der praktischen Durchführung von Rückführungsverfahren, der zugrunde liegenden Ursachen gescheiterter Abschiebungen sowie der strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen im Land Bremen. Ebenso stellt sich die Frage nach der Bewertung dieser Entwicklungen durch den Senat, sowie nach weiteren Maßnahmen zur Optimierung der bestehenden Verfahren.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Allgemeine Vorbemerkung: Die nachstehenden Fragen werden beantwortet, soweit die abgefragten Informationen entweder bekannt sind oder ermittelt werden konnten. Teilweise wäre allerdings zur Beantwortung einzelner Fragen erforderlich, dass tausende Einzelakten händisch durchgesehen werden müssten, um die abgefragten Informationen zu ermitteln. Auch wenn das Fragerecht des Parlaments ein bedeutendes Rechtsinstitut von Verfassungsrang ist, kann eine solche Auswertung, die den Dienstbetrieb in den jeweiligen Ämtern über längere Zeit erheblich einschränken würde, nicht geleistet werden.

1. Wie viele Zugänge gab es in den Jahren 2020 bis 2026 aufgeschlüsselt nach:
a. §24 Aufenthaltsgesetz;
Die Zugänge ergeben sich wie folgt:

Nach Geschlecht und Altersgruppen

Personen nach § 24 AufenthG		
	Weiblich	Männlich
absolut	3.673	3.387
	7.060	
0 – 5 Jahre	287	327
	614	
6 – 10 Jahre	269	302
	571	
11 – 16 Jahre	328	404
	732	
17 Jahre	45	92
	137	
18 – 65 Jahre	2.523	2.163
	4.686	
Ü65 Jahre	221	99
	320	

Nach Staatsangehörigkeit

Land	Personen	In Prozent
Ukraine	6.257	89 %
Nigeria	155	2 %
Russland	94	1 %
Turkmenistan	67	1 %
Marokko	55	1 %
Sonstige	432	6 %

b. Asylsuchende im laufenden Verfahren;
Die Zugänge ergeben sich wie folgt:

Nach Geschlecht und Altersgruppen

Asylsuchende		
	Weiblich	Männlich
absolut	7.923	14.771
	22.694	
0 – 5 Jahre	1.735	1.852
	3.587	
6 – 10 Jahre	801	917
	1.718	
11 – 16 Jahre	700	1.029
	1.729	
17 Jahre	98	283
	381	
18 – 65 Jahre	4.512	10.632
	15.144	
Ü65 Jahre	77	58
	135	

Nach Staatsangehörigkeit

Land	Personen	In Prozent
Syrien	7.007	31 %
Westbalkan	3.102	14 %
Afghanistan	2.670	12 %
Türkei	2.500	11 %
Russische Föderation	1.058	5 %
Somalia	963	4 %
Iran	846	4 %
Ägypten	597	3 %
Sonstige	2.490	11 %

c. Personen nach § 15a AufenthG

Die Fragen 1c. bis f werden zusammen beantwortet. Die Zugänge ergeben sich wie folgt:

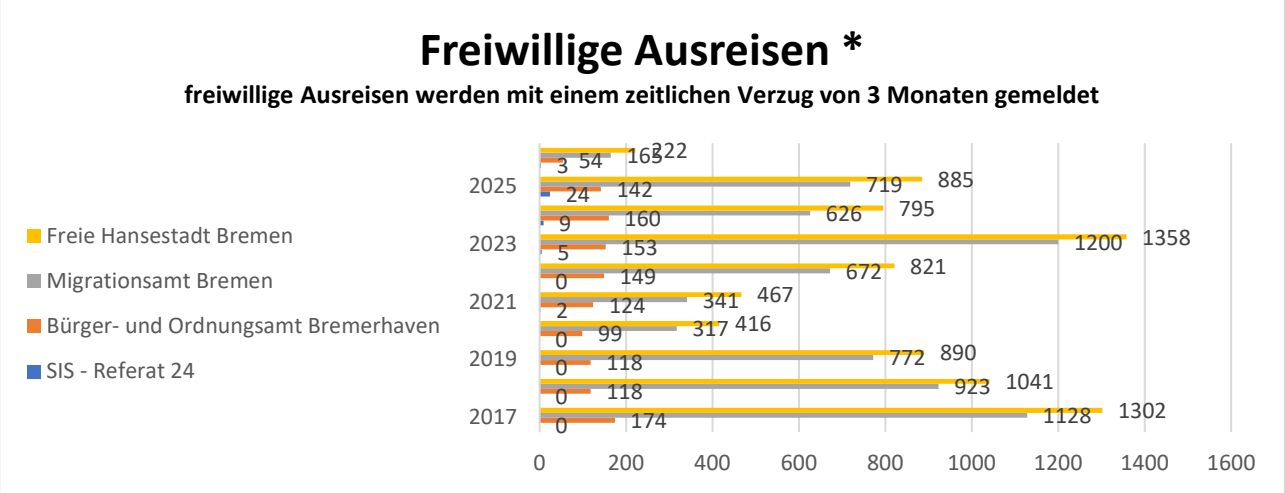
Nach Geschlecht und Altersgruppe

Unerlaubt eingereiste Personen		
	Weiblich	**Männlich**
absolut	**2.417**	**2.194**
	4.611	
0 – 5 Jahre	**674**	**732**
	1.406	
6 – 10 Jahre	**185**	**199**
	384	
11 – 16 Jahre	**145**	**167**
	312	
17 Jahre	**16**	**23**
	39	
18 – 65 Jahre	**1.379**	**1.062**
	2.441	
Ü65 Jahre	**18**	**11**
	29	

Nach Staatsangehörigkeit

Land	Personen	In Prozent
Westbalkan	2.315	50 %
Ghana	1.100	24 %
Nigeria	379	8 %
Armenien	103	2 %
Georgien	58	1 %
Sonstige	656	14 %

2. Wie viele Freiwillige Ausreisen gab es im Land Bremen in den Jahren 2020 bis 2026, aufgeschlüsselt nach:
Es gab im Berichtszeitraum folgende freiwillige Ausreisen:



*Stichtag 31.03.2026

a. Geschlecht;
b. Altersgruppe;
Die Unterfragen a. und b. werden zusammen beantwortet. Hierzu liegen keine Daten vor.

c. Nationalität;
Es werden jeweils die TOP 5 angegeben:

2021	2022	2023	2024	2025	2026*
Albanien	Albanien	Ukraine	Ukraine	Türkei	Ukraine
Malediven	Serbien	Albanien	Albanien	Syrien	Syrien
Britisch abhängige Gebiete in Afrika	Ukraine	Nordmazedonien	Türkei	Ukraine	Russland
Tschechoslowakei (ehemals)	Syrien	Serbien	Serbien	Albanien	Türkei
Britisch abhängige Gebiete in Amerika	Türkei	Türkei	Syrien	Russland	USA

*Stand 31.03.2026

d. Aufenthaltsstatus zum Zeitpunkt der Ausreise?

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Freiwillige Ausreisen	467	821	1.358	795	885	222
davon Ausreisepflichtige	46	41	50	74	42	22

3. Wie viele Abschiebungen wurden im Land Bremen durchgeführt für die Jahre 2020 bis 2026?

a. Von der Zentralstelle für Rückführungen;
b. Vom Migrationsamt Bremen;
c. Aus Bremerhaven?

Die Frage 3 wird zusammen beantwortet. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Abschiebung“ als Oberbegriff sowohl die Rückführungen ins Heimatland als auch die Überstellungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Durchführung eines Asylverfahrens umfasst. Die Senatorin für Inneres und Sport hatte im Sommer 2024 die Entscheidung getroffen, den Bereich der Rückführungen aus den kommunalen Ausländerbehörden abzuziehen und zentral im Referat 24 durchzuführen. Die so eingerichtete Zentralstelle für Rückführungen (ZfR) bestand von Sommer 2024 bis Januar 2026. Eine gesonderte Erhebung der Rückführungen erfolgte für die ZfR aber nur für das Kalenderjahr 2025. Dies vorausgeschickt ergeben sich die Abschiebungszahlen wie folgt:

	Rückführungen	Überstellungen
2020	**24**	**8**
Bürger- und Ordnungsamt	2	0
Migrationsamt	5	8
Referat 24 (Kern)	17	0
2021	**25**	**0**
Bürger- und Ordnungsamt	1	0
Migrationsamt	2	0
Referat 24 (Kern)	22	0
2022	**25**	**0**
Bürger- und Ordnungsamt	0	0
Migrationsamt	0	0
Referat 24 (Kern)	25	0
2023	**26**	**7**
Bürger- und Ordnungsamt	0	2
Migrationsamt	0	4
Referat 24 (Kern)	26	1
2024	**66**	**18**
Bürger- und Ordnungsamt	11	5
Migrationsamt	10	13
Referat 24 (Kern)	45	0
2025	**85**	**26**
Bürger- und Ordnungsamt	3	0
Migrationsamt	2	26
Referat 24 (Kern)	49	0
Referat 24 (ZfR)	31	0
2026	**46**	**10**
Bürger- und Ordnungsamt	4	0
Migrationsamt	6	10
Referat 24 (Kern)	36	0
Gesamtergebnis	**297**	**69**

4. Welche strukturellen Merkmale weisen die abgeschobenen Personen auf?

Die strukturellen Merkmale der im Berichtszeitraum abgeschobenen Personen ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen. Da pro Familie teilweise nur ein einziges Mitglied erfasst wurde, können die absoluten Zahlen von anderen Angaben in dieser Anfrage abweichen.

a. Altersgruppe

	Bürger- und Ordnungsamt	Migrationsamt	Referat 24
Bis 16	4	10	5
16 - 18	0	0	0
18 – 25	3	29	26
25 – 35	9	33	97
35 – 45	11	13	60
45 – 55	2	4	32
55 – 65	0	1	9
Ab 65	0	0	2

b. Geschlecht

	Bürger- und Ordnungsamt	Migrationsamt	Referat 24
Männlich	20	78	224
Weiblich	9	12	7

c. Staatsangehörigkeit;
Es werden jeweils die TOP 5 angegeben.

Bürger- und Ordnungsamt	Migrationsamt	Referat 24
Ägypten	Afghanistan	Türkei
Serbien	Syrien	Serbien
Syrien	Serbien	Bulgarien
Bulgarien	Türkei	Albanien
Russische Föderation	Ägypten	Marokko

d. Wie viele der abgeschobenen Personen sind strafrechtlich aufgefallen;
e. Erwerbstätigkeit vor Rückführung (sofern bekannt)?
Die Fragen 4.d. und 4. e. werden zusammen beantwortet. Dabei werden Personen, zu denen Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) aktenkundig sind, als „straffällig“ angesehen.

Demnach waren 263 der abgeschobenen Person strafrechtlich aufgefallen. 15 Personen waren unmittelbar vor der Abschiebung erwerbstätig. Bei 10 Personen ist das nicht mehr bekannt.

5. Wie viele Abschiebungen sind für die Jahre 2020 bis 2026 aus folgenden Gründen gescheitert:
Die absoluten Zahlen stellen sich wie folgt dar:

Behörde	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026*

Bürger- und Ordnungsamt	2	1	0	8	14	3	0
Migrationsamt	36	1	2	76	88	117	51
Referat 24	40	13	10	16	17	39	21

*Stichtag 30.06.2026

a. Nichtantreffen der Person;
b. Stornierung des Flugs durch die Fluggesellschaft;
c. Widerstand des Betroffenen im Flugzeug;
d. Medizinische Gründe;
e. Kurzfristige personelle Engpässe bei der Landes- oder Bundespolizei;
f. Ungeklärte Identität;
g. Fehlende Rücknahmebereitschaft der Herkunftsländer;
h. Gerichtliche Entscheidung?
Die Unterfragen a. bis h. werden zusammen beantwortet: Der Senat hat für die zurückliegenden Jahren keine vollständige Kenntnis darüber, welcher Grund im Einzelfall dazu führte, dass eine Abschiebung scheiterte. Diese Daten werden seit 2025 abstrakt erhoben, wobei es im Einzelfall möglich ist, dass die Daten unvollständig oder nicht valide sind. Die vorhandenen Daten werden nachstehend gleichwohl dargestellt:

Grund für das Scheitern / Ausfall	Jahr	Referat 24	Migrationsamt	Bürger- und Ordnungsamt
a. Nichtantreffen der Person	2025	14	30	1
	2026	-	9	0
b. Stornierung des Flugs durch die Fluggesellschaft	2025	-	1	0
	2026	-	1	0
c. Widerstand des Betroffenen im Flugzeug	2025	2	1	-
	2026	-	-	-
d. Medizinische Gründe	2025	1	3	-
	2026	-	1	-
e. Kurzfristige personelle Engpässe bei der Landes- oder Bundespolizei	2025	-	3	-
	2026	-	1	-
f. Ungeklärte Identität	2025	-	-	-
	2026	-	-	-
g. Fehlende Rücknahmebereitschaft der Herkunftsländer	2025	-	-	-
	2026	-	-	-
h. Gerichtliche Entscheidung	2025	2	9	-
	2026	-	4	-

In der Datenerhebung der absoluten Zahlen setzt ein „Scheitern“ voraus, dass konkrete Überlegungen bestehen und ggf. auch bereits konkrete Maßnahmen unternommen

werden, um die Abschiebung einer oder mehrerer Personen durchzuführen. Ist eine Abschiebung offensichtlich nicht durchführbar, etwa wegen der Weigerung des Herkunftsstaates zur Rückübernahme, so wird erst gar keine Planung aufgenommen, so dass die Abschiebung nicht statistisch als gescheitert erfasst wird.

6. Wie viele ausreisepflichtige Personen befinden sich in Bremen

Das Aufenthaltsrecht definiert in § 50 AufenthG die Ausreisepflicht. Sie besteht von Gesetzes wegen, wenn die betroffene Person einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht. Die für die Beantwortung der Frage maßgebende Auswertung aus dem Ausländerzentralregister weicht von dieser Legaldefinition ab, soweit von „Ausreisepflichtigen“ die Rede ist. Die Zahlen beruhen auf einer eigenen Auswertung des Datenbestands durch das BAMF, wobei die genauen Parameter für die Senatorin für Inneres und Sport nicht bekannt sind. Stichprobenweise konnte jedoch ermittelt werden, dass zahlreiche Personen in der AZR-Statistik als ausreisepflichtig gelten, obwohl sie es tatsächlich nicht sind. Daher ist die Angabe aus der AZR-Statistik nicht konsistent.

a. Nach Geschlecht

Geschlecht	Bürger- und Ordnungsamt	Migrationsamt	Referat 24
Männlich	385	1.990	297
Weiblich	258	1.128	26
Divers	0	1	0
Unbek.	0	7	1
k.A.	0	0	0

b. Nach Alter

Alter	Bürger- und Ordnungsamt	Migrationsamt	Referat 24
Bis 16	240	777	21
16 - 18	14	99	2
18 - 25	51	527	39
25 - 35	132	770	118
35 - 45	115	525	83
45 - 55	60	258	42
55 - 65	16	111	14
Ab 65	15	59	5

c. Nach Nationalität

Zu den Nationalitäten werden lediglich die TOP 10 angegeben:

Nr.	Bürger- und Ordnungsamt	Migrationsamt	Referat 24
1	Russische Föderation	Türkei	Türkei
2	Türkei	Albanien	Algerien
3	Ägypten	Russische Föderation	Nordmazedonien
4	Serbien	Ghana	Ägypten

5	Syrien	Serbien	Syrien
6	Albanien	Gambia	Serbien
7	Kosovo	Syrien	Guinea
8	Georgien	Guinea	Marokko
9	Nigeria	Ägypten	Albanien
10	Irak	Nordmazedonien	Tunesien

d. Wie viele haben eine rechtliche Erwerbserlaubnis;
e. Wie viele gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
Die Unterfragen d. und e. werden zusammen beantwortet: Die Fragen können nicht beantwortet werden. Da „ausreisepflichtig“ kein Speichersachverhalt der Migrationsverwaltung ist, können die Personen schon nicht identifiziert werden. Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung Bezug genommen.

f. Wie viele davon sind
i. länger als 1 Jahr;
ii. länger als 2 Jahre;
iii. länger als 3 Jahre;
iv. länger als 4 Jahre;
v. länger als 5 Jahre ausreisepflichtig?
Die Unterfrage f, Unterfragen i. bis v., werden zusammenhängend beantwortet: Die Frage kann nicht beantwortet werden. Die AZR-Statistik, die als Grundlage der Beantwortung dient, stellt lediglich zu einem bestimmten Stichtag eine absolute Zahl dar. Es können weder Veränderungen noch Verläufe dargestellt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Unterfragen d. und e. sowie die allgemeine Vorbemerkung Bezug genommen.

7. Gegen wie viele ausreisepflichtigen Personen wurde in den Jahren 2020 bis 2026 strafrechtlich ermittelt?
a. Nach Alter
b. Nach Geschlecht
c. Nach Nationalität
d. Bei wie vielen wurde auf eine Vollstreckung abgesehen aufgrund von §456a StPO?
Die Fragen können nicht beantwortet werden. Da „ausreisepflichtig“ kein Speichersachverhalt der Migrationsverwaltung ist, können die Personen schon nicht identifiziert werden. Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung Bezug genommen.

8. Welche Kosten sind dem Land Bremen in den Jahren 2020 bis 2026 entstanden für:
a. Unterbringung von Ausreisepflichtigen
b. Unterbringung von Geduldeten

Jahr	Geduldete Personen	Ausreisepflichtige Personen	Kosten pro Person/Tag Land	Kosten pro Person/Tag Stadt
2023	1.422	99	52,43 €	24,25 €
2024	1.300	120	57,04 €	24,60 €

2025	1.208	84	56,25 €	25,56 €

Eine systematische Datenauswertung im Hinblick auf eine Aufschlüsselung zwischen geduldeten und ausreisepflichtigen Personen sowie bezüglich der Unterbringungsform (Land/Stadt) ist nicht möglich.

Für weitere Jahre ist keine systematische Datenauswertung möglich.

c. Rückführungen
d. Gescheiterte Rückführungen
Die Unterfragen c. und d. werden zusammen beantwortet: Das „Land Bremen“ wendet keine Kosten für Abschiebungen auf, da diese aus den kommunalen Haushalten beglichen werden. Da aus den Haushaltsstellen nicht allein Abschiebungskosten beglichen werden, kann die Auswertung nur näherungsweise Aufschluss über die Ausgaben geben. Eine Unterscheidung nach erfolgreichen und gescheiterten Abschiebungen ist nicht möglich.

Es ergeben sich für das Land Bremen folgende Summen:

Jahr	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	***2026**
Ausgaben in TEUR	146,6	117,3	198,5	125,3	186,6	324,2	179,5

*Stand: 30.06.2026

e. Freiwillige Ausreiseprogramme?

Jahr	Kosten der freiwilligen Rückkehr
2020	461.520,03 €
2021	472.551,85 €
2022	656.800,65 €
2023	419.253,00 €
2024	287.321,00 €
2025	330.613,46 €
2026	138.007,19 €*
Gesamtsumme	**2.766.067,18 €**

*Stand 30.06.2026

9. Welche Ausgaben in den Jahren 2020 bis 2026 entstanden für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für:
a. geduldete Personen;
b. ausreisepflichtige Personen?

Jahr	Kosten pro Kopf	Kosten Duldungssuchende &

		ausreisepflichtige Personen
2021	4.254,10 €	7.427.657,75 €
2022	3.204,66 €	5.681.868,03 €
2023	4.527,38 €	6.886.152,03 €
2024	5.212,71 €	7.402.047,91 €
2025	5.363,53 €	6.929.680,03 €
2026	3.704,20 €	3.600.486,02 €
Gesamtsumme		**37.927.891,79 €**

Eine systematische Datenauswertung im Hinblick auf eine Aufschlüsselung zwischen geduldeten und ausreisepflichtigen Personen ist nicht möglich.

10. Bei wie vielen Personen waren mehrere Abschiebungsversuche erforderlich, bevor eine Rückführung tatsächlich durchgeführt werden konnte?
Die Daten werden nicht statistisch erfasst. Eine Einzelauswertung der erfolgreich abgeschobenen Personen ergab, dass im Berichtszeitraum die Abschiebung bei 303 der 365 Personen unmittelbar beim ersten Versuch erfolgreich war.

Dabei wurden keine Fälle ausgewertet, in denen es auch bei mehreren Versuchen nie zu einer erfolgreichen Abschiebung kam.

11. Bei den Personen, welche aufgrund von Widerstand im Flugzeug nicht abgeschoben werden konnten, welche Arten von Widerstand wurde dokumentiert?
Die Gründe werden erst seit 2025 erfasst. Auf die Vorbemerkung zu Frage 5 wird Bezug genommen. Nach der Statistik gab es in den Jahren 2025 und 2026 vier Fälle, in dem die Abschiebung am Widerstand der Person im Flugzeug scheiterte. Es handelte sich jeweils um passiven Widerstand, aufgrund dessen der Kapitän des Flugzeugs die Mitnahme verweigerte. In einem Fall hat der Betroffene bei zwei Abschiebungsversuchen heftige Gegenwehr geleistet bzw. angekündigt. In einem weiteren Fall wurde Eigentum der Fluglinie beschädigt.

12. Wie viele dieser Personen wurden zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich abgeschoben?
Von den unter Frage 11 erwähnten vier Personen wurden drei zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich abgeschoben.

13. Gegen wie viele dieser Personen wurde strafrechtlich aufgrund des Widerstandes im Flugzeug ermittelt oder anderweitige Sanktionen ausgesprochen?
Soweit bekannt werden aufgrund des Widerstandes im Flugzeug keine Strafermittlungsverfahren geführt. Das Verhalten kann – je nach Einzelfall – einen Grund für Abschiebungshaft darstellen.

14. Im Zusammenhang mit nicht vollzogenen Rückführungsmaßnahmen mit dem Scheiterungsgrund „Nichtantreffen der betreffenden Person“:
a. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt werden betroffene Personen vor einer geplanten Rückführung über die Maßnahme informiert und welche Regelungen gelten hierzu;
Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung einer Rückführung werden die betroffenen Personen grundsätzlich persönlich angehört. Im Rahmen dieses Anhörungstermins wird ihnen mitgeteilt, dass die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen konkret beabsichtigt ist.

Die betroffenen Personen werden dabei insbesondere zu ihrer Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise, zu familiären Bindungen einschließlich konkreter Wohnanschriften im Bundesgebiet, zu möglichen gesundheitlichen Gründen sowie zu einer etwaigen Entziehungsabsicht befragt. Darüber hinaus werden sie über ihre gesetzlichen Mitwirkungspflichten und die möglichen Folgen von Verstößen belehrt. Hierzu gehört insbesondere die Anzeigepflicht bei Wohnungswechseln nach § 50 Abs. 4 AufenthG. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Mitwirkungspflichten unter anderem aufenthaltsrechtliche Maßnahmen sowie die Prüfung bzw. Beantragung von Abschiebungshaft zur Folge haben können.

Eine Abschiebung ist grundsätzlich erst nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise zulässig (§ 58 Abs. 1 AufenthG). Nach Ablauf dieser Frist darf der konkrete Termin der Abschiebung der betroffenen Person nicht angekündigt werden (§ 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG). Die betroffenen Personen werden daher nicht über den konkreten Abschiebetermin informiert.

Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung, insbesondere Informationen im Zusammenhang mit § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG, sind nach § 97a AufenthG Geheimnissen und Nachrichten im Sinne des § 353b Abs. 1 oder 2 StGB gleichgestellt. Eine unbefugte Weitergabe entsprechender Informationen kann daher strafrechtlich verfolgt werden.

Eine Besonderheit besteht bei Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden. Diese können im Rahmen der haftrichterlichen Anhörung durch die Übersetzung des Haftantrags Kenntnis vom vorgesehenen Rückführungstermin erlangen.

Für Überstellungen gelten teilweise abweichende Regelungen. Nach der Rechtsprechung findet § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG auf Überstellungen keine Anwendung. Gleichwohl werden in Bremen auch Personen, deren Überstellung bevorsteht, grundsätzlich nicht über den konkreten Überstellungstermin informiert.

In Überstellungsfällen nach der AMM-VO (EU) 2024/1351 können den betroffenen Personen jedoch Ordnungs- bzw. Nachtzeitverfügungen auferlegt werden. Darin werden sie unter Hinweis auf die geplante Überstellung verpflichtet, vorübergehende Abwesenheiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums anzuzeigen. Auf diese Weise erhalten die Betroffenen Kenntnis davon, dass eine Überstellung innerhalb des

festgelegten Zeitraums vorgesehen ist, ohne dass ihnen der konkrete Überstellungstermin mitgeteilt wird. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann dieser Zeitraum zwischen einer und vier Wochen betragen.

Bei einem Verstoß gegen die angeordnete Anzeigepflicht werden mögliche Folgemaßnahmen geprüft. Hierzu können insbesondere eine Verlängerung der maßgeblichen Frist nach der AMM-VO (EU) 2024/1351 sowie die Beantragung von Abschiebungshaft gehören.

b. Welche Gründe werden im Verwaltungsvollzug typischerweise dokumentiert, wenn Personen zum Zeitpunkt der Rückführung nicht angetroffen werden;
Diese Fallkonstellation wird statistisch auch unter dem Grund „nicht angetroffen“ erfasst.

c. Welche verbindlichen dienstlichen Vorgaben, Einsatzanweisungen oder behördenübergreifenden Verfahrensregelungen bestehen für Polizei- und Ausländerbehörden für den Fall, dass eine Person zum geplanten Rückführungstermin nicht angetroffen wird;
Sofern die Person in einer öffentlichen Einrichtung untergebracht ist, erfragt die Ausländerbehörde im Vorfeld der Maßnahme die An- und Abwesenheiten der betroffenen Personen.

Der Vollzug der Rückführung erfolgt in Amtshilfe durch die Landespolizei. Aus diesem Grund erhält die Ausländerbehörde nach jeder Maßnahme einen Abschlussvermerk von der Landespolizei übermittelt, um entsprechende Anschlussmaßnahmen prüfen bzw. durchführen zu können.

Für den Fall des Nichtantreffens werden je nach Einzelfall auch Ergebnisse eventueller Befragungen von anderen Personen in der Aufnahmeeinrichtung in den Abschlussvermerk der Polizei dokumentiert.

Im Anschluss prüft die Ausländerbehörde erneut die An- und Abwesenheiten der nicht angetroffenen Personen und nimmt anhand der Erkenntnisse die Prüfung des Vorliegens von Haftgründen vor.

Sofern Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass sich der Betroffene weiterhin im Bezirk der Ausländerbehörde aufhält (z. B. Anwesenheit in der Unterkunft) erfolgt die Stellung eines Antrages auf einstweilige Anordnung der Freiheitsentziehung nach

§ 427 Abs. 3 FamFG beim zuständigen Amtsgericht Bremen und ggf. auch die Stellung von Haftbeschwerden im Falle der Antragsablehnung.

Ist die Person abgängig erfolgt eine Fahndungsausschreibung zur Festnahme. Die entsprechende Haftantragsentwurf wird vorbereitet und dem Kriminaldauerdienst zur Verfügung gestellt, um die einstweilige Ingewahrsamnahme auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde zu gewährleisten.

In sog. Überstellungsfällen nach der AMM-VO fertigt die Ausländerbehörde noch direkt am Überstellungstag eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung an und übermittelt diese nebst Nachtzeitverfügung und Nachtragsbericht der Polizei an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Fristverlängerungsentscheidung nach der AMM-VO (EU) 2024/1351.

d. Wie viele Personen, bei denen ein Rückführungsversuch aufgrund „Nichtantreffens“ scheiterte, sind im Anschluss an diesen Termin nicht erneut für eine Rückführung erfasst oder später tatsächlich rückgeführt worden;

Diese Daten werden seit 2025 valide von allen bremischen Ausländerbehörden erfasst:

Behörde	2023	2024	2025	2026
Bürger- und Ordnungsamt	**2 Personen wurden „nicht angetroffen“** beide wurden erneut für die Rückführung erfasst und tatsächlich rückgeführt.	**2 Personen wurden „nicht angetroffen“** beide wurden erneut für die Rückführung er-fasst und tatsächlich rückgeführt.	**3 Personen wurden „nicht angetroffen“** davon wurde keine Person erneut für Rückführung erfasst.	
Migrationsamt	**6 Personen wurden „nicht angetroffen“** davon 6 Personen nicht erneut für Rückführung erfasst davon 0 Personen tatsächlich rückgeführt	**22 Personen wurden „nicht angetroffen“** davon 3 Personen nicht erneut für Rückführung erfasst davon 3 Personen tatsächlich rückgeführt	**22 Personen wurden „nicht angetroffen“** davon 1 Person nicht erneut für Rückführung erfasst davon 9 Personen tatsächlich rückgeführt	**10 Personen wurden „nicht angetroffen“** davon 3 Personen nicht erneut für Rückführung erfasst davon 2 Personen tatsächlich rückgeführt
Referat 24			**18 Personen wurden „nicht angetroffen“** davon 11 nicht erneut für Rückführung erfasst. 4 Personen tatsächlich rückgeführt.	**9 Personen wurden „nicht angetroffen“** davon 7 nicht erneut für Rückführung erfasst. 2 Personen tatsächlich rückgeführt.

e. In wie vielen Fällen, in denen eine Rückführungsmaßnahme aufgrund des Nichtantreffens der betroffenen Person gescheitert ist, liegen Erkenntnisse vor, dass diese Personen nach dem gescheiterten Rückführungsversuch bis heute nicht erneut im Zuständigkeitsbereich einer Ausländerbehörde oder einer anderen zuständigen öffentlichen Stelle im Land Bremen erfasst wurden?
Die Unterfragen d. und e. werden zusammen beantwortet: Die Frage kann nicht beantwortet werden. Auf die Antwort zu Frage 10, Frage 5.a. bis 5.h. sowie die allgemeine Vorbemerkung wird Bezug genommen.

15. Wie viele dieser Personen bezogen weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder anderen Sozialleistungen?
Bei der Frage 15 geht es um Kürzungen für einen konkreten Personenkreis, bei dem eine Abschiebung mindestens einmal gescheitert ist. Eine entsprechende Filterung dieses Personenkreises ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

16. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Rückführungen aufgrund des Nichtantreffens der betroffenen Person scheitern, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Zahl solcher Fälle zu reduzieren?
Das Nichtantreffen von betroffenen Personen ist nach wie vor einer der Hauptgründe für das Scheitern konkret geplanter Rückführungen. Teilweise halten sich Betroffene insbesondere nachts nicht in den ihnen zugewiesenen Unterkünften oder Zimmern auf.

Um die Zahl der aufgrund des Nichtantreffens gescheiterten Rückführungen zu reduzieren, werden seit 2024 in allen geeigneten Fällen sogenannte Nachtzeitverfügungen erlassen. Aufgrund dieser Verfügungen sind die betroffenen Personen verpflichtet, der Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn sie beabsichtigen, die Nacht andernorts zu verbringen. Dabei müssen sie auch angeben, wo sie sich über Nacht aufhalten werden.

Das weitere Vorgehen nach einem gescheiterten Abschiebungsversuch ist einzelfallabhängig. Sofern grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass sich die betroffene Person weiterhin an ihrer Meldeadresse aufhält, wird ein erneuter Abschiebungsversuch zu einem anderen Zeitpunkt geplant. Zugleich wird, soweit erforderlich, versucht, den tatsächlichen Aufenthaltsort über andere Behörden, insbesondere Polizei, Sozialamt oder Jugendamt, sowie gegebenenfalls über Dritte zu ermitteln.

Ist hingegen festzustellen, dass die Meldeadresse offensichtlich unbewohnt ist oder von der betroffenen Person tatsächlich nicht bewohnt wird, kann ein Antrag auf Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam vorbereitet und die betroffene Person zur Fahndung ausgeschrieben werden.

Wird bei einer konkreten Abschiebung festgestellt, dass die betroffene Person entgegen einer Nachtzeitverfügung unberechtigt nicht in ihrem Zimmer angetroffen wird, kann dieser Verstoß ebenfalls bei der Prüfung berücksichtigt werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung vorliegen. Die Person kann zur Fahndung ausgeschrieben und – auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts – in Abschiebungshaft genommen beziehungsweise in Ausreisegewahrsam gebracht werden, sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Abschiebung kann anschließend aus der Haft beziehungsweise dem Ausreisegewahrsam heraus vollzogen werden.

17. Von denjenigen, die nicht angetroffen werden konnten an ihrem jeweiligen Abschiebedatum wie viele wurden an einem späteren Datum abgeschoben?
Es wird auf die Beantwortung der Frage 14 d. verwiesen.

18. Wie viele Personen sind geduldet in Bremen (bitte getrennt angeben für die Jahre 2020 bis 2026)?
Die Frage wird nach den Ständen der AZR-Statistik jeweils zum 31.12. eines Jahres, für das Jahr 2026 zum Stand 30.06.2026 beantwortet. Die absoluten Zahlen ergeben sich wie folgt:

Behörde	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026

Bürger- und Ordnungsamt	574	596	619	490	470	493	552
Migrationsamt	2.265	2.320	2.470	2.566	2.836	2.786	2.834
Referat 24	115	171	182	181	256	356	282

a. Nach Altersgruppe
Die Verteilung nach Altersgruppen gestaltet sich wie folgt:

Jahr und Altersgruppe	Bürger- und Ordnungsamt	Migrationsamt	Referat 24
2020			
k.A.	0	0	0
Bis 16	225	593	0
16 - 18	30	102	0
18 - 25	68	502	23
25 - 35	108	555	38
35 - 45	99	309	39
45 - 55	37	133	10
55 - 65	4	43	4
Ab 65	3	28	1
2021			
k.A.	0	0	0
Bis 16	234	608	0
16 - 18	21	100	0
18 - 25	67	483	28
25 - 35	110	563	55
35 - 45	124	352	66
45 - 55	33	134	16
55 - 65	6	56	5
Ab 65	1	24	1
2022			
k.A.	0	0	0
Bis 16	262	656	0
16 - 18	18	108	1
18 - 25	58	481	27
25 - 35	120	605	71
35 - 45	122	377	59
45 - 55	31	142	19
55 - 65	6	75	4
Ab 65	2	26	1
2023			
k.A.	0	0	0
Bis 16	178	670	0
16 - 18	18	97	0
18 - 25	58	471	19
25 - 35	87	630	78

35 - 45	101	424	57
45 - 55	35	160	22
55 - 65	10	81	4
Ab 65	3	33	1
2024			
k.A.	0	0	0
Bis 16	167	762	26
16 - 18	8	104	2
18 - 25	48	513	31
25 - 35	103	666	96
35 - 45	106	463	59
45 - 55	34	191	31
55 - 65	4	97	10
Ab 65	0	40	1
2025			
k.A.	0	0	0
Bis 16	195	717	29
16 - 18	8	101	0
18 - 25	41	495	54
25 - 35	99	684	133
35 - 45	99	449	80
45 - 55	40	211	41
55 - 65	7	91	13
Ab 65	4	38	6
2026			
k.A.	0	0	0
Bis 16	218	729	21
16 - 18	14	93	2
18 - 25	45	493	37
25 - 35	118	691	102
35 - 45	100	470	75
45 - 55	45	219	31
55 - 65	7	90	10
Ab 65	5	49	4

b. Nach Geschlecht
Die Verteilung nach Geschlecht gestaltet sich wie folgt:

Jahr und Geschlecht	Bürger- und Ordnungsamt	Migrationsamt	Referat 24
2020			
k.A.	0	0	0
Männlich	354	1.407	111
Weiblich	219	823	4
Divers	0	0	0
Unbek.	1	35	0

2021			
k.A.	0	0	0
Männlich	360	1.527	167
Weiblich	235	764	4
Divers	0	0	0
Unbek.	1	29	0
2022			
k.A.	0	0	0
Männlich	366	1.642	179
Weiblich	252	802	3
Divers	0	0	0
Unbek.	1	26	0
2023			
k.A.	0	0	0
Männlich	291	1.671	179
Weiblich	198	866	2
Divers	0	0	0
Unbek.	1	29	0
2024			
k.A.	0	0	0
Männlich	301	1.827	222
Weiblich	169	978	34
Divers	0	0	0
Unbek.	0	31	0
2025			
k.A.	0	0	0
Männlich	305	1.769	320
Weiblich	188	1.000	36
Divers	0	1	0
Unbek.	0	16	0
2026			
k.A.	0	0	0
Männlich	329	1.794	256
Weiblich	223	1.032	26
Divers	0	1	0
Unbek.	0	7	0

c. Nach Staatsangehörigkeit;
Aufgrund der Vielzahl an Staatsangehörigkeiten werden jeweils nur die TOP 5 bezeichnet. Die Verteilung nach Staatsangehörigkeiten gestaltet sich wie folgt:

Jahr und TOP 5	Bürger- und Ordnungsamt	Migrationsamt	Referat 24
2020			
1	Russische Föderation	Ghana	Türkei
2	Nordmazedonien	Albanien	Ungeklärt

3	Serbien	Nigeria	Algerien
4	Kosovo	Russische Föderation	Libanon
5	Albanien	Gambia	Kosovo
2021			
1	Russische Föderation	Ghana	Türkei
2	Nordmazedonien	Albanien	Algerien
3	Serbien	Gambia	Marokko
4	Kosovo	Russische Föderation	Syrien
5	Albanien	Nigeria	Ungeklärt
2022			
1	Russische Föderation	Albanien	Türkei
2	Nordmazedonien	Ghana	Guinea
3	Serbien	Gambia	Algerien
4	Kosovo	Russische Föderation	Syrien
5	Albanien	Serbien	Ungeklärt
2023			
1	Nordmazedonien	Albanien	Türkei
2	Serbien	Ghana	Guinea
3	Russische Föderation	Türkei	Algerien
4	Albanien	Serbien	Syrien
5	Iran	Gambia	Marokko
2024			
1	Algerien	Albanien	Türkei
2	Albanien	Ghana	Nordmazedonien
3	Russische Föderation	Türkei	Serbien
4	Serbien	Gambia	Guinea
5	Ägypten	Serbien	Syrien
2025			
1	Russische Föderation	Türkei	Türkei
2	Türkei	Albanien	Ägypten
3	Ägypten	Ghana	Nordmazedonien
4	Serbien	Gambia	Serbien
5	Kosovo	Russische Föderation	Syrien
2026			
1	Russische Föderation	Türkei	Türkei
2	Türkei	Albanien	Nordmazedonien
3	Ägypten	Ghana	Ägypten
4	Serbien	Russische Föderation	Algerien
5	Kosovo	Gambia	Serbien

d. Nach Duldungsgrund;
Die Verteilung nach Duldungsgründen gestaltet sich wie folgt:

Jahr und Duldungsgrund	Bürger- und Ordnungsamt	Migrationsamt	Referat 24
2020			
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	17	38	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt		1	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	2	80	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	94	391	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	66	390	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	194	791	50
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt		1	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt		1	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt		2	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	33	50	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	13	5	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG erteilt		3	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt		4	15
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder) erteilt		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt		2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt	3	19	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)		2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	132	174	31
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	2	15	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	10	272	2

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	1		
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG erteilt	4	18	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 7 AufenthG erteilt		1	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG erteilt	3	3	
2021			
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	25	22	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt		5	9
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	2	91	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	89	435	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	86	283	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	167	872	71
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt		3	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt			6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt		1	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt			1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	30	47	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	6	4	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	1	36	51
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftgungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	1	1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt		11	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt	1	6	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)		2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	171	200	22
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG		9	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	6	252	
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	1		

Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG erteilt	7	28	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 7 AufenthG erteilt		6	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG erteilt	3	6	
2022			
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	30	32	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt		3	15
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	1	110	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	79	523	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	85	288	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	197	842	76
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt		5	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt			8
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt			1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt			3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	43	66	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt		10	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	9	26	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)		6	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	2	13	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftgungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	1	1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt		10	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt (Altfall)		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)		2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	168	208	16
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	1	13	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	2	274	1

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	1		
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt		37	55
2023			
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	2	42	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt		10	15
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt		92	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	63	602	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	43	322	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	198	883	68
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt			10
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt			2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	43	65	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	4	11	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	7	25	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	1	2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)		4	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt		11	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt (Altfall)		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	128	165	24
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	1	20	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG		267	2
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG		2	
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt		39	45
2024			
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	4	28	8

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt		9	14
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	1	98	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	58	777	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	37	394	11
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	159	794	109
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	4		1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt			10
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt		1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt		1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	33	75	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	15	39	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	4	25	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	1	3	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	1	7	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt (Altfall)		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)		2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	144	183	41
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	1	21	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	3	335	3
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG		2	
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	5	36	37
2025			
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	8	29	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt		6	17
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt		93	1

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	76	840	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	20	347	10
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	186	730	153
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	4	2	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt			9
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt			1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt		1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	23	57	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	2	13	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	3	28	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	2	1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	1		
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftgungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	4		
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder) erteilt		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	2	2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	132	214	81
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG		2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG		393	2
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG		2	
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	2	25	61
2026			
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	4	58	8
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	3	12	13
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt		92	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	93	783	6

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	11	341	10
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	213	773	119
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	4	2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt			6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt			1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt			1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	15	50	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	5	18	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	5	19	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	2	1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftgungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	4	1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder) erteilt		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt		2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	180	236	42
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG		1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG		416	2
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	11	24	71

e. Wie viele von denen sind
i. Länger als 1 Jahr;
ii. Länger als 2 Jahre;
iii. Länger als 3 Jahre;
iv. Länger als 4 Jahre;
v. Länger als 5 Jahre geduldet?

Die Unterfrage e, Unterfragen i. bis v., werden zusammenhängend beantwortet: Die Frage kann nicht beantwortet werden. Die AZR-Statistik, die als Grundlage der Beantwortung dient, stellt lediglich zu einem bestimmten Stichtag eine absolute Zahl dar. Es können

weder Veränderungen noch Verläufe dargestellt werden. Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung Bezug genommen.

19. Gegen wie viele der Geduldeten wurde strafrechtlich ermittelt nach
a. Tötungsdelikte (§211 - §213 StGB);
b. Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§177 StGB);
c. Raub oder schwerer Raub (§249 StGB);
d. Diebstahl ($242 – §244 StGB);
e. Betrug (§263 StGB);
f. Körperverletzung und schwere Körperverletzung (§224 - §226 StGB)?
Die Daten werden in der Migrationsverwaltung nicht vorgehalten. Die zuständige Ausländerbehörde wird zwar über die Einleitung und den Verlauf solcher Verfahren informiert, diese Daten müssten jedoch zu jeder geduldeten Person händisch aus der Akte ermittelt werden. Die dafür notwendige manuelle Auswertung einer umfangreichen Liste mit Personendaten ist mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden, der im Rahmen der Beantwortungsfrist nicht geleistet werden kann. Auf die allgemeine Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Soweit im Folgenden eine Auswertung aus Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt wird, sind davon auch Straftaten erfasst, die zwar in Bremen begangenen wurden, bei denen aber für den mutmaßlichen Täter nicht unbedingt eine bremische Ausländerbehörde zuständig ist. Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d. h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können. Fälle werden nicht immer in dem Jahr angezeigt oder polizeilich abschließend bearbeitet, in dem sie sich ereignet haben. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand zudem einer ständigen Pflege (z. B. durch Nachermittlungen oder Bereinigungen). Grau hinterlegte PKS-Schlüssel stellen Unterschlüssel des jeweils übergeordneten Gesamtschlüssels dar.

Tabelle 1 zeigt die Anzahl der im Land Bremen lebenden Tatverdächtigen mit dem Aufenthaltsstatus „Duldung“, die in den PKS-Jahren 2020 bis 2025 erfasst wurden, differenziert nach Straftatenschlüsseln.

Im Jahr 2025 wurden im Land Bremen insgesamt 370 Tatverdächtige mit dem Aufenthaltsstatus „Duldung“ weniger erfasst als im Vorjahr, was einem Rückgang von 72 % entspricht. Mit insgesamt 144 erfassten Tatverdächtigen liegt die Zahl deutlich unter dem Durchschnitt des Betrachtungszeitraums. Diese Entwicklung setzt sich im Jahr 2026 fort.
Dabei ist zu beachten, dass der Anteil der Personen mit dem Aufenthaltsstatus „Duldung“ an der gesamten ausländischen Bevölkerung im Land Bremen zwischen 2020 und 2025 weitgehend stabil blieb und sich im niedrigen einstelligen Prozentbereich bewegte. Ein Rückgang der Zahl der Tatverdächtigen mit diesem Aufenthaltsstatus kann daher nicht auf eine rückläufige Zahl geduldeter Personen zurückgeführt werden.

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	Jahre					
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
------	Straftaten insgesamt	673	619	640	693	514	144
010000	Mord	1	1	0	0	1	0

020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen	0	3	0	0	0	0
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	15	13	21	13	14	11
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	24	26	29	31	28	19
220000	Körperverletzung davon:	199	223	184	225	167	39
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	84	103	80	111	68	17
510000	Betrug	53	57	99	34	33	10

20. Wie viele von den Geduldeten Personen in Bremen sind von 2020 bis 2026 mehrfach polizeilich aufgefallen?

Für die Beantwortung der Frage wurde die Tatverdächtigen-Kennzeichnung „bereits als TV in Erscheinung getretene Person“ ausgewertet. Diese Kennzeichnung wird vergeben, sobald ein Tatverdächtiger bereits einmal wegen einer Straftat polizeilich in Erscheinung getreten ist. Sie ist nicht auf ein bestimmtes Jahr begrenzt. Daher können in die Berechnung der in Tabelle 2 dargestellten Anteile der polizeilich bekannten Tatverdächtigen an der Gesamtzahl, der im Land Bremen lebenden und erfassten Tatverdächtigen mit dem Aufenthaltsstatus „Duldung“ auch Tatverdächtige einbezogen sein, die bereits vor dem Jahr 2020 als Tatverdächtige in Erscheinung getreten sind.

Tabelle 2 zeigt den Anteil der bereits polizeilich bekannten Tatverdächtigen an der Gesamtzahl der im Land Bremen lebenden Tatverdächtigen mit dem Aufenthaltsstatus „Duldung“, die in den PKS-Jahren 2020 bis 2025 erfasst wurden, differenziert nach Straftatenschlüsseln.

Tabelle 2: Anteil der TV mit dem Aufenthaltsstatus „Duldung“, die als „bereits als TV in Erscheinung getretene Person“ erfasst wurden, im Verhältnis an der Gesamtzahl der im Land Bremen lebenden und erfassten TV mit dem Aufenthaltsstatus „Duldung“, differenziert nach Straftatenschlüssel und in Prozent.

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	Jahre					
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
------	Straftaten insgesamt	63,9	69,1	68,3	67,4	66,1	79,2
010000	Mord	100,0	0,0	-	-	100,0	-
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen	-	100,0	-	-	-	-
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	60,0	46,2	66,7	61,5	35,7	90,9
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	79,2	96,2	96,6	93,5	78,6	94,7
220000	Körperverletzung davon:	64,8	64,1	70,7	57,8	62,9	76,9
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung	64,3	62,1	72,5	59,5	69,1	88,2

510000	Betrug davon:	67,9	63,2	74,7	76,5	60,6	50,0

21. Wie viele der Geduldeten hatten keine oder mangelnde Dokumente oder es konnte anderweitig nicht die Identität nachgewiesen werden?
Die Frage kann nicht vollständig beantwortet werden. Insbesondere wird zu jeder Person nur ein Duldungsgrund statistisch erfasst, so dass zum Beispiel Personen, die aus medizinischen Gründen geduldet werden und außerdem keine Dokumente besitzen, bei der Auswertung nicht erfasst werden.

Nimmt man den Duldungsgrund „fehlende Reisedokumente“ als Anhaltspunkt und ergänzt die Personen, die vorwerfbar nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken und daher eine Duldung nach § 60b AufenthG erhalten, ergibt sich folgende Verteilung:

Duldungsgrund	Bürger- und Ordnungsamt	Migrationsamt	Referat 24
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	180	236	42
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	11	24	71

22. Wie viele ausreisepflichtigen Personen mit Bezug zu Clanstrukturen oder Organisierter Kriminalität waren im Land Bremen für die Jahre 2020 bis 2026?
Es wird auf die Mitteilung des Senats vom 30.06.2026 (Drs. 21/1880) zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU „Nach den Schüssen in Bremen: Wie handlungsfähig ist der Senat Bovenschulte im Kampf gegen Clanstrukturen und Organisierte Kriminalität?“ (Drs. 21/1769) verwiesen.

23. Wie viele dieser Personen wurden jeweils abgeschoben (bitte für jedes Jahr angeben)?
Es wird auf die Mitteilung des Senats vom 30.06.2026 (Drs. 21/1880) zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU „Nach den Schüssen in Bremen: Wie handlungsfähig ist der Senat Bovenschulte im Kampf gegen Clanstrukturen und Organisierte Kriminalität?“ (Drs. 21/1769) verwiesen.

24. In wie viele Fällen wurde § 456a StPO in diesen Fällen genutzt beziehungsweise geprüft und mit welchem Erfolg für die Jahre 2020 bis 2026?

Behörde	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026*
Bürger- und Ordnungsamt	-	-	-	-	-	-	-
Migrationsamt	-	-	-	-	-	-	-

Referat 24	2	1	1	-	2	1	-

*Stichtag 30.06.2026

25. Wie viele Personen mit Bezug zu organisierter Kriminalität und Clankriminalität gelten derzeit als geduldet im Land Bremen?
Es wird auf die Mitteilung des Senats vom 30.06.2026 (Drs. 21/1880) zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU „Nach den Schüssen in Bremen: Wie handlungsfähig ist der Senat Bovenschulte im Kampf gegen Clanstrukturen und Organisierte Kriminalität?“ (Drs. 21/1769) verwiesen.

26. Bei wie vielen Personen mit Bezug zur Clankriminalität oder organisierter Kriminalität ist ein Abschiebeverfahren in den Jahren 2020 bis 2026 aus folgenden Gründen gescheitert?
a. Nichtantreffen der Person;
b. Stornierung des Flugs durch die Fluggesellschaft;
c. Widerstand des Betroffenen im Flugzeug;
d. Medizinische Gründe;
e. Kurzfristige personelle Engpässe bei der Landes- oder Bundespolizei;
f. Ungeklärte Identität;
g. Fehlende Rücknahmebereitschaft der Herkunftsländer;
h. Gerichtliche Entscheidung;
i. Weitere Gründe?
Es wird auf die Mitteilung des Senats vom 30.06.2026 (Drs. 21/1880) zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU „Nach den Schüssen in Bremen: Wie handlungsfähig ist der Senat Bovenschulte im Kampf gegen Clanstrukturen und Organisierte Kriminalität?“ (Drs. 21/1769) verwiesen.

27. Wie geht das Migrationsamt oder das Amt vor, wenn die Identität ungeklärt ist?
Liegen keine entsprechenden Dokumente vor, werden zunächst die vorhandenen Erkenntnisse und Unterlagen ausgewertet und erforderlichenfalls Informationen bei anderen Behörden eingeholt. Hierzu können insbesondere Erkenntnisse aus Ausländer- und Asylakten sowie von Polizei und Justizvollzugsanstalten gehören. Die Betroffenen werden zur Mitwirkung an der Identitäts- und Passklärung sowie zur Vorlage sämtlicher hierfür geeigneter Dokumente aufgefordert. Hierzu gehören insbesondere die Kontaktaufnahme mit Botschaften oder Konsulaten sowie gegebenenfalls mit Angehörigen, Hilfsorganisationen oder Vertrauensanwälten im Herkunftsland. Je nach Einzelfall sind zudem Fragebögen mit Angaben etwa zu Familienangehörigen, Ausbildung und früheren Wohnorten auszufüllen. Bei fehlender Mitwirkung kann eine Duldung nach § 60b AufenthG mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt werden; mit dieser sind insbesondere Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbunden.

Parallel prüft die Ausländerbehörde bei anderen Behörden, ob dort Identitätsdokumente vorgelegt wurden, und betreibt gegebenenfalls die Beschaffung von Passersatzpapieren. Hierbei können die zuständigen Bundesbehörden, insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundespolizei, einbezogen werden. Weitere Möglichkeiten der Identitätsklärung sind – abhängig vom Herkunftsland und den rechtlichen Voraussetzungen –

biometrische Verfahren, insbesondere der Abgleich von Fingerabdrücken sowie Bild- oder Sprachbiometrie.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können darüber hinaus mobile Datenträger ausgewertet werden. Zudem können unter Einbeziehung der zuständigen Bundesbehörden weitere Verfahren zur Personenfeststellung durchgeführt werden; hierzu kann insbesondere ein Personenfeststellungsverfahren unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes gehören.

Soweit eine Identitätsklärung anhand von Dokumenten oder biometrischen Daten nicht möglich ist, können Anhörungen bei diplomatischen oder konsularischen Vertretungen beziehungsweise Delegationen des mutmaßlichen Herkunftsstaates durchgeführt werden. Soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann auch eine Vorführung bei der zuständigen Vertretung veranlasst werden. Die abschließende Feststellung der Staatsangehörigkeit obliegt dem jeweiligen Herkunftsstaat. Das Land Bremen kann hierbei auch die Gemeinsame Koordinierungsstelle für die Passersatzbeschaffung beim Bund einbeziehen.

28. Unter welchen Voraussetzungen kann trotz ungeklärter Identität ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht entstehen?
Die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG grundsätzlich eine Regelerteilungsvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Eine ungeklärte Identität schließt die Erteilung eines Aufenthaltstitels jedoch nicht in jedem Fall aus. Das Aufenthaltsgesetz sieht gesetzliche Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vor, insbesondere nach § 5 Abs. 3 AufenthG. Daher kann auch bei ungeklärter Identität unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel erteilt und in der Folge ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erreicht werden.

29. Welche medizinischen Gründe geben Ausreisepflichtige, die aufgrund medizinischer Gründe geduldet sind, am häufigsten an?
Als medizinische Gründe werden unter anderem folgende Erkrankungen bzw. gesundheitliche Umstände vorgetragen:

- Posttraumatische Belastungsstörung
- depressive Episode mit verschiedenen Schweregraden
- Anpassungsstörungen
- Schlafstörungen
- Suizidale Gedanken
- Hypertonie
- Herzinsuffizienz, Herzinfarkt, Koronare Herzkrankheit
- Krebserkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Risikoschwangerschaft
- Mutterschutzfrist

Eine statistische Erfassung zur Häufigkeit der jeweils vorgetragenen medizinischen Gründe liegt nicht vor. Eine Aussage dazu, welche Erkrankungen oder gesundheitlichen Umstände am häufigsten geltend gemacht werden, ist daher nicht möglich.

30. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2020 bis 2026 in Rückführungshaft oder Ausreisegewahrsam genommen?
2020: 8
2021: 3
2022: 0
2023: 5
2024: 11
2025: 34
2026 (Stichtag 30.06.): 22

31. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den Jahren 2020 bis 2026 angeordnet und tatsächlich vollzogen?

Behörde	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026*
Migrationsamt	8	-	-	4	13	26	10
Bürger und Ordnungsamt	-	-	-	2	1	-	-
Referat 24	-	-	1	1	-	-	-

*Stichtag 30.06.2026

32. Wie viele ausreisepflichtige Personen kamen ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung oder Passbeschaffung nicht nach?
Hierzu liegen keine konkreten Daten vor. Sofern die fehlende Mitwirkung aber der einzige Duldungsgrund ist, wird der Person lediglich eine Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt. Dies betrifft zum Stichtag insgesamt 106 Personen. Auf die Antwort zu Frage 21 wird Bezug genommen.

33. Welche konkreten aufenthaltsrechtlichen oder leistungsrechtlichen Konsequenzen wurden in den Jahren 2020 bis 2026 gegenüber Personen angewandt, die ihren Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung oder Passbeschaffung nicht nachgekommen sind?
Eine leistungsrechtliche Konsequenz ist die Versagung von Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Zu der Anzahl der im Zeitraum 2020 bis 2026 gegenüber Personen angewandten leistungsrechtlichen Konsequenzen können keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Begründung: Das Fachverfahren OPEN Prosoz ist ein Zahlprogramm. Die Anzahl der Fälle, in denen eine Kürzung eingegeben ist, wäre auswertbar, aber die Verknüpfung zum Merkmal „den Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung oder Passbeschaffung nicht nachgekommen“ existiert nicht. Eine Abfrage würde daher zu verfälschten Ergebnissen führen.

34. Bei wie vielen Rückführungen war fehlende Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder Passbeschaffung der entscheidende Grund für:
a. Verzögerung
b. Scheitern
c. wiederholte Abschiebungsversuche

Eine fehlende Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder Passbeschaffung kann die Durchführung einer Rückführung erheblich verzögern oder im Einzelfall auch dazu führen, dass eine Abschiebung zunächst nicht durchgeführt werden kann und weitere Abschiebungsversuche erforderlich werden.

Insbesondere dann, wenn die Identität ungeklärt ist oder die für die Rückführung erforderlichen Reisedokumente nicht vorliegen und deren Beschaffung aufgrund mangelnder Mitwirkung nicht möglich ist, bestehen tatsächliche Hindernisse für den Vollzug der Ausreisepflicht. Die fehlende Mitwirkung bei der Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung stellt daher in der Praxis einen wesentlichen Grund für die Erteilung bzw. Fortdauer von Duldungen dar.

Auf die Beantwortung zu Frage 21 wird verwiesen.

35. Wie steht der Senat zu einer Drittstaaten-Lösung?
Der Senat steht sogenannten Drittstaatenlösungen aus rechtlichen Erwägungen kritisch gegenüber. Insbesondere bestehen erhebliche rechtliche und praktische Zweifel an Modellen, bei denen Asylsuchende zur Durchführung ihres Asylverfahrens in Staaten außerhalb der Europäischen Union überführt werden sollen. Doch selbst für Ausreisepflichtige bedürfte es einer verfassungskonformen Rechtsgrundlage.

Eine solche Regelung müsste insbesondere mit der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie dem Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement) vereinbar sein. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass in dem jeweiligen Drittstaat tatsächlich ein rechtsstaatliches Verfahren und eine menschenwürdige Versorgung sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der Senat entsprechende Drittstaatenmodelle weiterhin rechtlich kritisch.

36. Welche Ziele verfolgt der Senat im Bereich Rückführung und Aufenthaltsbeendigung?
Der Senat verfolgt in erster Linie den gesetzlichen Auftrag, bestehende Ausreisepflichten konsequent umzusetzen. Wenn eine Person ausreisepflichtig ist und keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe gegen eine Abschiebung sprechen, soll die Rückführung durchgeführt werden.

Dabei hat allerdings die freiwillige Ausreise grundsätzlich Vorrang. Gleichzeitig sollen Hindernisse bei Rückführungen, zum Beispiel eine ungeklärte Identität oder fehlende Reisedokumente, möglichst schnell geklärt werden.

Ein besonderer Fokus liegt zudem auf der Rückführung von ausreisepflichtigen Straftätern und Gefährdern.

Insgesamt geht es dem Senat um eine konsequente rechtsstaatliche Rückführungspolitik, bei der auch der jeweilige Einzelfall berücksichtigt wird.

37. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um diese Ziele zu erreichen?
Um die genannten Ziele zu erreichen, hat der Senat verschiedene Maßnahmen ergriffen. Dazu gehören eine bessere Zusammenarbeit der beteiligten Behörden sowie verstärkte Bemühungen bei der Identitätsklärung und der Beschaffung von Reisedokumenten.

Gleichzeitig setzt Bremen weiterhin auf Rückkehrberatung und die freiwillige Ausreise. Wenn eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt und keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse bestehen, werden Rückführungen durchgeführt.

Auch bei fehlender Mitwirkung, zum Beispiel bei der Passbeschaffung, werden die bestehenden aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten genutzt, um die Voraussetzungen für eine Rückführung zu schaffen.

Insgesamt sollen Rückführungsverfahren dadurch schneller und effektiver umgesetzt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Große Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine